

amtliche

MITTEILUNG:

13/2024

(verfasst 27.10.2024)

Medieninhaber: MARKTGEMEINDE MOOSKIRCHEN, 8562 – Tel. 0676846212800
f.d. Inhalt verantwortlich: Bgm. Engelbert HUBER, Marktplatz 4, 8562 Mooskirchen –
Herstellung Colorprint, Voitsberg – Erscheinungsort: 8562 Mooskirchen –
Zugestellt durch Post.at

Sehr geehrte Gemeindebewohnerin!

Sehr geehrter Gemeindebewohner!



LIPIZZANER
HEIMAT
Steiermark



Ab Anfang November werden Ihnen die Wählerverständigungskarten zugestellt.

Bei Stimmabgabe am Wahltag bitte diese Karte und Identitätsausweis mitbringen.

WAHLKARTEN-ANTRÄGE:

schriftlich bis **Mittwoch, 20.11.2024**; mündlich (nicht telefonisch) bis Freitag, 22.11.2024 – 12 h

Bitte beachten Sie alle Informationen zum Heizkostenzuschuss 2024 in dieser Ausgabe

Post.Partner-Stelle und
alle Dienststellen der
Marktgemeinde Mooskirchen
bleiben am
Mittwoch, 30.10.2024



GANZTÄGIG

g e s c h l o s s e n !

In dringenden Fällen rufen Sie bitte unter der Telefonnummer 0676 / 8462 12 730 an. Danke für Ihr Verständnis!

Donnerstag, 14. November 2024 –

07:00 bis 12:00 Uhr –

beim Wirtschaftshof, Alte Poststraße 8

SILOBALLEN-FOLIEN werden zur Entsorgung entgegengenommen



USV hoome Mooskirchen – Fußballmeisterschaft 2024/25

Letztes Heimspiel in der laufenden Meisterschaft

Freitag, 01.11.2024 – 19:00 Uhr

USV hoome Mooskirchen gegen **Leibnitz**

Traurigen Herzens nahmen alle Angehörigen Abschied von Mutter, Groß- und Urgroßmutter, Frau

Monika TENGGER,

aus Edenberg:

DANKE sagen die Familienangehörigen an alle, die bei Totenwache und/oder Begräbnis anwesend waren, ihre Anteilnahme dort oder auf anderem Wege zum Ausdruck gebracht haben.

„Vergelt's Gott“ für die würdevolle Gestaltung der Verabschiedungsfeier.

Die Verstorbene hat bis ins hohe Alter alles gegeben, für ihre Familie in jeder Form beispielgebend als Mutter gewirkt.

So behalten wir unsere pflichtbewusste Mitbewohnerin gerne in Erinnerung.

Ein ehrendes Gedenken bleibt ihr gewahrt.

Ruhe in Frieden.



Abfalltrennung am Friedhof:

In den Tagen rund um Allerheiligen herrscht auf dem Friedhof verständlicherweise hektische Betriebsamkeit.

Dennoch oder gerade deshalb ersuchen wir Sie,

der Abfalltrennung

(Papier, Blumen, Kerzen)

besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Damit meinen wir,

dass die bereitgestellten Behälter für die Abfalltrennung auch so wie vorgesehen genützt werden.

Wir dürfen erwarten, dass Abfallgegenstände in die Behälter **und nicht daneben, davor, etc.** gegeben werden.

Bitte beachten Sie auch, dass der **Bioabfall-Behälter** nur mit biogenen Abfällen (NICHT: Kranzschleifen, Kunststoffen udgl.) bestückt wird.

Vielen Dank.

Unser Kindergarten wurde kürzlich als einer von zwei im Bezirk bzw. mit zehn anderen in der Steiermark für alle Bemühungen mit und um KLIMASCHUTZ ausgezeichnet:



Wir freuen uns über diese Anerkennung natürlich sehr und gratulieren allen Damen im Team um

Leiterin Maria Gößler herzlich.

Landesrätin Ursula Lackner zeichnete unseren Kindergarten mit allen für unsere Kinder tätigen Pädagoginnen und Betreuerinnen als

Klimaschutz-Partner

aus. *„Um den Klimawandel einzudämmen und seine Folgen bewältigen zu können“*, meinte LR Lackner, *„braucht es das Zusammenwirken aller - quer durch alle Gesellschaftsschichten und Altersstufen“*. Eine tragende Säule sei die Klimaschutzbildung.

Und die fange am besten bereits im Kindergarten an, um den Kleinsten ein Vorbild zu sein.



Post-Zustellung mangelhaft.

Kürzlich haben vermehrte Krankenstände dazu geführt, dass die Post-Zustellung leider nicht so klappte, wie man das üblicherweise gewohnt ist. Bewohner:innen haben ihre Verärgerung darüber leider an der „falschen Stelle“ zum Ausdruck gebracht. Die Damen in unserer Post. Partnerstelle sind damit nicht in Zusammenhang zu bringen. Bitte wenden Sie sich künftig an die **Post. Beschwerdestelle. Dort sind Sie richtig.**

Der Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark kann beantragt werden; ausschlaggebend für eine Gewährung ist **Ihr EINKOMMEN.**

Bite beachten Sie die Ausführungen unten sehr genau und stellen Sie Ihren Antrag – bei uns persönlich oder online – nur dann, wenn die Einkommensgrenze erreicht, aber NICHT ÜBERSCHRITTEN wird.



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration

Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2024/2025)

(1) Zweck der Förderung

Durch diesen einmaligen Heizkostenzuschuss sollen einkommensschwache Haushalte in der Steiermark finanziell unterstützt werden.

(2) Umfang und Höhe der Förderung

Pro Haushalt kann ein Ansuchen gestellt werden. Anträge können ab 07. Oktober 2024 in der Wohnsitzgemeinde, in den Stadtämtern, Servicecentern und Servicestellen der Stadt Graz gestellt werden. Darüber hinaus besteht für die Bürger:innen grundsätzlich die Möglichkeit, das Ansuchen online über die o.g. Behörden einzureichen. Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt. Das Erfordernis eines eigenen Sanitärbereiches entfällt, wenn sich der Wasseranschluss außerhalb der Wohneinheit befindet. Der Zuschuss wird in Form einer Einmalzahlung für die Heizperiode 2024/2025 gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt € 340,00 für alle Heizungsanlagen.

(3) Antragsberechtigung

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der/die Antragsteller:in zumindest seit **1. September 2024** den Hauptwohnsitz in der Steiermark hat. Wenn Mitbewohner:innen im Haushalt leben, welche für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch die angeführten Mitbewohner:innen seit 1. September 2024 mit Hauptwohnsitz in der Steiermark gemeldet und zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Hauptwohnsitz an der Antragsadresse gemeldet sein. Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind Bewohner:innen von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Alten- und Pflegeheimen und Bezieher:innen der Grundversorgung.

Grundsätzlich keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben auch all jene Personen, die eine Wohnunterstützung beziehen.

(4) Einkommen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter“ Personen) die in Punkt 5. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

Das für die Berechnung maßgebliche monatliche Einkommen errechnet sich aus dem tatsächlich zufließenden Einkommen.

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels mal 14 dividiert durch 12. Bei wechselndem Einkommen ist das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Einkommen zur Berechnung heranzuziehen.
2. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommensteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.
3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45 % des Einheitswertes lt. letztgültigen Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung:12).
4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb-, und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt 4 Abs.1.
5. Unfallrente, Kriegsoferrrente, Kriegsgefangenenentschädigung
6. Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld
7. Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)
8. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS): Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12.
9. Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld



Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2024/2025)

10. Einkünfte von Zeitsoldat:innen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).
11. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten).
12. Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz
13. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz.
14. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1).
15. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegatt:innen
16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
17. Freiwillige Unterstützungsleistungen der Eltern
18. Lehrlingsentschädigung
19. Bundes- und Landesstipendien
20. Studienbeihilfe
21. Familienbeihilfe
22. Kindergartenbeihilfe
23. Taggelder von Präsenzdienern und Zivildienern
24. Ausgedinge

Insbesondere können die Nachweise gemäß den Ziffern 15. bis 17. durch die Vorlage von Kontoauszügen erbracht werden.

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld
2. erhöhte Familienbeihilfe
3. Ruhegeld für Pflegeeltern
4. Pflegeelterngehalt
5. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes in der Wohnung gemeldet sind.
6. Allfällige von der Gemeinde gewährte Heizkostenzuschüsse.
7. Heimopferrente
8. Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt.

(5) Einkommensgrenzen

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten folgende Richtwerte:

für Einpersonenhaushalte	€ 1.572,00
für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften	€ 2.358,00
für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind	€ 472,00

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

(6) Antragstellung

Der Heizkostenzuschuss wird auf Antrag gewährt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses.

Als Frist für die Antragstellung gilt der 28.02.2025. Die Eingabe des Antrages (persönlich oder mittels Online-Formular) spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beim zuständigen Gemeindeamt, Stadtamt, Servicecenter und den Servicestellen der Stadt Graz gilt als rechtzeitig. Die Gemeindeämter, Stadtämter bzw. Servicecenter und Servicestellen der Stadt Graz müssen die Anträge bis spätestens 07.03.2025 über das Stammportal an die A11 Soziales, Arbeit und Integration übermitteln.

Stichprobenartige Überprüfungen der Richtigkeit von Anträgen behält sich die Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration vor.

(7) Rückzahlungsverpflichtung

Erlischt der Anspruch auf Heizkostenzuschuss für die Förderperiode 2024/2025, ist der Heizkostenzuschuss zurückzuzahlen.

(8) Datenverarbeitung und datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz- Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag des Heizkostenzuschusses enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die/den Förderungsnehmer:in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten

Die Gemeinden sind ermächtigt, zur Wahrnehmung der nach dieser Richtlinie übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten automationsunterstützt aus dem Zentralen Melderegister abzufragen.

bitte berücksichtigen Sie die oben genannten Einkommensgrenzen:

alleinstehend € 1.572,00 / Ehepaare € 2.358,00 / Kind im HH € 472,00

Sollte Ihr Einkommen die genannten Beträge überschreiten – Sie können oben auch entnehmen, was der Berechnung hinzuzurechnen bzw. nicht zu berücksichtigen ist – kann eine **Erledigung nicht erfolgreich sein**. Danke für das Verständnis.

So schützen Sie sich vor Einbrüchen

Wenn die Tage kürzer werden, kommt es vermehrt zu Einbrüchen. Wir sind gut vorbereitet und gehen verstärkt gegen diese Kriminalitätsform vor.

Wir vertrauen auf Ihre Unterstützung: Helfen Sie mit, Ihre Nachbarschaft sicherer zu machen!



Schließen Sie Fenster und versperren Sie Terrassen- und Balkontüren – auch wenn Sie nur kurz außer Haus gehen.



Auch Kellerabteile und Abstellräume sind gefährdet und müssen abgesichert werden.



Verwenden Sie Zeitschaltuhren und Bewegungsmelder für Ihre Innen- und Außenbeleuchtung.



Durch gute Nachbarschaft und Zusammenhalt kann ein Beitrag zur Vermeidung von Einbrüchen geleistet werden.



Halten Sie Augen und Ohren offen.
Melden Sie verdächtige Vorkommnisse!

Stolperfalle Mensch

Kostenloser Workshop zur Vermeidung von Stürzen

Aufgrund einer meist schlechteren körperlichen Verfassung verletzen sich ältere Menschen bei Stürzen oft schwerer als jüngere. Ein Sturz kann somit auch Auswirkungen auf die Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit haben. Um die eigenständige Mobilität bis ins hohe Alter aufrechtzuerhalten und zu fördern, klärt der kostenfreie Workshop "Stolperfalle Mensch?" ältere Menschen über die Ursachen und Risiken von Stürzen auf und vermittelt Tipps zur Sturzprävention.

Ablauf des Workshops

In einer Gruppe von circa 15 Personen setzen sich die Teilnehmer mit den Veränderungen im Alter auseinander und lernen Hilfsmittel, welche den Alltag erleichtern, kennen. Einfache Übungen zur Kräftigung und Verbesserung des Gleichgewichtes runden das lehrreiche und unterhaltsame Programm mit Tipps zur Minderung von Stolperfällen im Alltag ab. Die Teilnehmenden lernen, wie sie Gefahrenbereiche erkennen und richtig einschätzen können. Der Workshop bietet die Möglichkeit einer aktiven Mitarbeit und eines Erfahrungsaustausches unter Gleichgesinnten. Dauer des Workshops ca. 2 Stunden.



- Zielgruppe:** Mobile Personen ab 50+
- Termin:** 4.11.2024 | 9:00 Uhr
- Adresse:** Mooskirchnerhof, Marktplatz 8
8562 Mooskirchen



GESUNDE GEMEINDE
MOOSKIRCHEN

Jetzt anmelden zum kostenlosen Workshop unter 0676 / 84 62 12 101.



Ortsmitte-Termine in diesem Jahr – vor der Winterpause:
Montag, 18.11. – 09:00 h – DigiCafe „Grußkarten erstellen“, im Mooskirchner Hof
Montag, 02.12. – 15:00 h – „Ortsmitte“ trifft „Kindergemeinderat“ – Kekse backen
in der **Schulküche Mittelschule**

Mitteilung an unsere Landwirte – „Falltier-Entsorgung“ – bitte online-Möglichkeit nützen

Erinnerung: Nutzen Sie unser Onlineformular zur Anmeldung von Falltierabholungen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie erneut auf die bequeme und effiziente Möglichkeit hinweisen, Falltierabholungen über unser Onlineformular anzumelden. Diese Möglichkeit besteht schon seit einiger Zeit und hat sich als äußerst vorteilhaft erwiesen. Wir möchten Sie ermutigen, von diesem Angebot weiterhin Gebrauch zu machen, um die Abläufe für Sie und uns noch reibungsloser zu gestalten.

Ihre Vorteile:

- **Zeitersparnis:** Keine Wartezeiten am Telefon – Sie können die Meldung jederzeit online vornehmen.
- **Flexibilität:** Melden Sie Falltierabholungen unabhängig von unseren Bürozeiten – auch an Wochenenden und Feiertagen.
- **Schnelligkeit:** Ihre Anmeldungen werden direkt in unser System eingespielt und umgehend bearbeitet, was zu einer schnelleren Abwicklung führt.
- **Dokumentation:** Das Onlineformular ermöglicht eine klare und strukturierte Erfassung aller relevanten Daten, was Missverständnisse vermeidet und Ihnen eine Bestätigung Ihrer Meldung ermöglicht.

Das Ausfüllen des Onlineformulars ist denkbar einfach. Besuchen Sie dazu unsere Website unter TKV Gruppe: TKV Steiermark und klicken Sie auf den Abschnitt "**Falltierabholung**". Dort finden Sie das Formular, das Sie Schritt für Schritt durch den Anmeldeprozess führt.

Bitte geben Sie alle relevanten Informationen zu Ihrer Abholung an, einschließlich Betriebsnummer, Standort, Art des Falltieres, Menge, Gewicht und Ihre Kontaktdaten. Danach wird Ihre Abholung umgehend in die Wege leiten.

Wichtiger Hinweis: Bei Anmeldung mehrerer Tiere, die eine Ohrmarke besitzen (Rinder, Schafe, Ziegen), ist für jedes Tier eine separate Meldung erforderlich.

Sollten Sie Fragen zum Onlineformular haben oder Unterstützung bei der Anmeldung benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Ab Januar können Falltiere samstags nur noch online gemeldet werden.

Diese Änderung soll den Prozess vereinfachen und eine effizientere Arbeitsweise ermöglichen.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr Serviceteam der PUREA Austria GmbH

In den letzten Jahren wurde wiederholt nach einem Angebot an gebratenen Kastanien am Allerheiligentag gefragt. Deshalb wagen wir diesmal einen Versuch:



KASTANIEN

am Allerheiligentag

am Stand bei der
Aufbahnhalle Mooskirchen

09:00 bis 13:00 Uhr

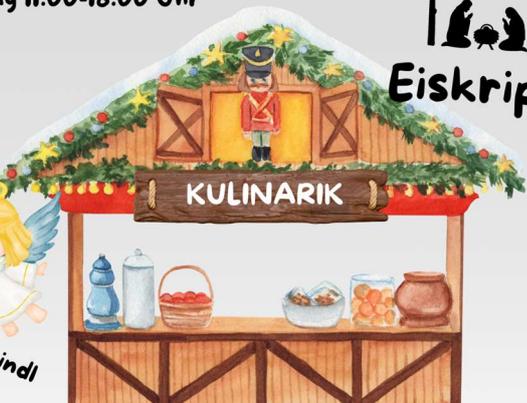


Weihnachts Markt

08.12.2024
Sonntag 11:00-18:00 Uhr



Eiskrippe



KULINARIK



Christkindl

Regionale Aussteller - Kunsthandwerk

Weingut Da Finz
Schilcherstrasse 3
8562 Mooskirchen

INS LEBEN GERUFEN VON



NO RISK
Makler GmbH



DA FINZ
WEINGUT | DESTILLERIE
Familie Barchel
SINCE 1837



Winterzauber

01. Dezember 2024 - 05. Jänner 2025

24/7
Geöffnet

Weihnachtsshopping
Glühwein & Punsch Automat



Geschens Artikel, Weihnachtsbäckerei,
Christbaumverkauf, Lagerfeuerromantik



Eiskrippe

24 Std. Shop



NO RISK
Makler GmbH



DA FINZ
WEINGUT | DESTILLERIE
Familie Barchel
SINCE 1837

